

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese AGB gelten als vereinbart mit der Beauftragung von Rent-a-Drone und gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung wie auch für alle künftige Aufträge, Angebote, Lieferungen u. Leistungen durch Rent-a-Drone.

1. Geltungsbereich

Rent-a-Drone erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Von diesen Geschäftsbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Rent-a-Drone hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Rent-a-Drone in Kenntnis entgegenstehender AGB des Auftraggebers, Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2. Zustandekommen eines Werksvertrag

Mit Auftragserteilung kommt ein Werksvertrag gem. § 631 BGB zustande.

3. Änderungsbefugnis

Rent-a-Drone ist berechtigt, den Inhalt des Vertrages mit Zustimmung des Auftraggebers zu ändern, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen für den Auftraggeber zumutbar sind. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.

4. Gegenstand des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die Anmietung eines Fluggerätes mit Piloten, zum Zwecke hochauflösender Luftaufnahmen von Objekten, nach Vorgaben des Auftraggebers.

5. Beauftragung Dritter

Rent-a-Drone kann ihre Rechte und Pflichten aus Verträgen auch Dritten übertragen. Der Auftraggeber wird bei einer Übertragung von Rent-a-Drone schriftlich benachrichtigt. Der Auftraggeber hat in diesem Fall, das Recht zur fristlosen Kündigung!

6. Sicherheit

Die Sicherheit für Leib und Leben beim Betrieb des Fluggerätes hat absoluten Vorrang vor Vertragserfüllung. Der Pilot kann jederzeit den Flug ablehnen oder abbrechen. Die Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich beim Piloten des Fluggerätes.

7. Haftung

Rent-a-Drone haftet für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche, die anlässlich des Vertragsverhältnisses entstehen, nur nach folgender Maßgabe:

- In vollem Umfang bei vorsätzlicher grob und fahrlässiger Schädigung Dritter, durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungshilfen
- soweit der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentliches-rechtliches Sondervermögen ist, haftet Rent-a-Drone bei grob und einfach fahrlässiger Schädigung durch einfache Mitarbeiter nur für bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbare Schäden;
- die Haftung ist beschränkt auf die Summe der vertraglichen Entgelte, die der Auftraggeber für den Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt des schädigenden Ereignisses im Rahmen des konkreten Vertragsverhältnisses an Rent-a-Drone gezahlt hat
- gegenüber Verbrauchern ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit nicht beschränkt
- im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind mittelbare Schäden von der Haftung ausgeschlossen
- bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, im dort vorgesehenen Umfang
- die Haftung von Rent-a-Drone wegen zugesicherter Eigenschaften, sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, bleibt unberührt.

8. Ausfallkosten des Auftraggebers

Rent-a-Drone übernimmt keine Kosten die dem Auftraggeber entstehen, wenn der Flug mit dem Fluggerät aus folgenden Gründen nicht zu Stande kommt:

- Wenn aus Sicht des Piloten oder Rent-a-Drone ein Flug am vereinbarten Objekt nicht möglich ist, oder die Sicherheit für Leib und Leben nicht gewährleistet werden kann.
- Wenn Witterungseinflüsse wie Schnee, Regen, Gewitter, starke Winde, störende Sonneneinstrahlung, allgemeine Lichtverhältnisse, technische Sonnfälle des Fluggerätes und der dazugehörigen Fernsteuerung, Ladetechniken, störende Strommasten oder Windkraftanlagen, explosiv gefährdete Objekte wie z. B. Tankstellen, keinen sicheren Flugbetrieb des Fluggerätes gewährleisten.
- Bei nicht vorhersehbaren Ereignissen, die auf höherer Gewalt beruhen.
- Wenn außergewöhnliche Ereignisse eintreten, wie Unfall, Fluggeräteabsturz, Krankheit, oder Ausfall des Transportfahrzeuges oder dergleichen.

9. Vertragskündigung

Sollten Ereignisse eintreten, wie sie in 8. unter Punkt A - D genannt sind, kann der Vertrag von Rent-a-Drone oder vom Auftraggeber außerordentlich und fristlos gekündigt werden. Das ordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

10. Stornierung des Aufnahmezeitpunktes, Unkostenerstattung

Eine Stornierung des vereinbarten Aufnahmezeitpunktes muss mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Flugtermin erfolgen!

Wenn der Auftraggeber den Auftrag bei Rent-a-Drone absagt und der Pilot ist bereits auf dem Weg zum vereinbarten Aufnahmeort, müssen die Fahrtkosten und die verbrauchte Zeit des Piloten erstattet werden. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber am Aufnahmeort den Auftrag storniert und kein Fluggerät mehr zum Einsatz bringen möchte.

11. Flugzeit

Rent-a-Drone ist bemüht, im Sinne des Kunden die Flugzeit zu maximieren. Bei Be-

rechnung nach Zeit zählt die gesamte Zeit, in der der Pilot mit dem Fluggerät vor Ort ist. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die tatsächliche Flugzeit niedriger ist. Start, Landung, Akkuwechsel, Wartung des Fluggerätes, Überlastung der Motoren, Wetter, Kamerasystem und Begebenheiten können die Flugzeit verringern.

12. Lieferzeit

Die Herstellung von Luftaufnahmen ist wetterabhängig! Der vom Auftraggeber gewünschte Aufnahmezeitpunkt wird berücksichtigt, kann aber auf Grund von Wetter- und luftrechtlichen Einflüssen oder aus Gründen der Flugsicherheit für Leib und Leben nicht garantiert werden. Sich daraus ergebende Lieferverzögerungen, bis zu zwei Monate, gelten als vereinbart. Nach Ablauf von zwei Monaten hat der Auftraggeber ein außerordentliches Rücktrittsrecht. Die Ausübung des außerordentlichen Rücktrittsrechtes bedarf der Schriftform.

13. Lieferumfang

Nach Beendigung des Auftrages und Fertigstellung des Bildmaterials, werden dem Auftraggeber die Fotos oder die Filmaufnahmen auf CD oder in Papierform zur Verfügung gestellt. Aufgrund des hohen Datenaufkommens, findet eine Archivierung der Aufnahmen aus Kostengründen bei Rent-a-Drone nicht statt. Eine spätere Nachbestellung der Aufnahmen ist deshalb nicht möglich. Auf Wunsch und gegen Aufpreis, können jedoch die Aufnahmen in 2-facher oder 3-facher Ausfertigung auf beliebigem Datenträger ausgeliefert werden.

14. Versand

Die Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung trägt der Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Wahl der Versandmethode und des Frachtführers trifft Rent-a-Drone. Original Daten- oder Videobänder werden grundsätzlich versichert versandt. Beschädigungen an der gelieferten Ware zeigt der Empfänger unverzüglich dem Frachtführer (z.B. Post, DPD, UPS usw.) und Rent-a-Drone an.

15. Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht des gefertigten Bildmaterials hat der Auftraggeber, sofern nicht gegen Urheberrechte oder Rechte Dritter verstoßen wird. Bei Verstößen haftet allein der Auftraggeber.

16. Haftungsausschluss

Sollten bei der Durchführung des Auftrages Rechte Dritter verletzt werden, so haftet der Auftraggeber vollumfänglich. Dies gilt auch bei Ablichtungen von Objekten Dritter, die das Einverständnis Dritter voraussetzen. Rent-a-Drone haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die sich aus Nutzung und Weitergabe des von Rent-a-Drone auf Bestellung des Auftraggebers gefertigten Bildmaterials ergeben.

17. Falschlieferung

Bei Falschlieferung oder nicht termingerechter Lieferung sind Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen. Der Rücktrittsanspruch bleibt hiervon unberührt.

18. Datenschutz

Es wird gemäß § 33 BDSG darauf hingewiesen, dass Rent-a-Drone personenbezogene Daten eines Nutzers ohne weitergehende Einwilligung nur soweit erhebt, verarbeitet und nutzt, wie dies für die Vertragsbegründung und Abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich ist.

19. Zahlungsbedingungen

Rent-a-Drone Rechnungen sind stets ohne Abzug sofort am Aufnahmeort gegen Rechnung zu bezahlen. Gewerblichen Stammkunden wird gestattet, den Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu überweisen. Bei nicht fristgerechter Zahlung können Mahgebühren erhoben werden. Bei Zahlungsverzug, fallen bei einem Nichtverbraucher Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) und bei einem Verbraucher fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB) an. Weitere Schadensersatzansprüche sind nicht ausgeschlossen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Rent-a-Drone.

20. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Wohnsitz des leistenden Unternehmers. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich - rechtliches Sondervermögen, oder ohne Gerichtsstand ist, der Wohnort des leistenden Unternehmers. Für die von Rent-a-Drone auf dieser Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleicher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen (CISG).

21. Forderungsabtretung

Wird bei Zahlungsverzug ein Inkassobüro mit der Forderungseinziehung beauftragt, so hat der Schuldner, die aus dieser Beauftragung entstehenden Kosten mit Ausnahme des Erfolgshonorars zu tragen. Eine Forderung kann von dem Gläubiger, durch Vertrag mit einem Anderen, auf diesen übertragen werden. Mit dem Abschluss des Vertrages tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers (§ 398 BGB Abtretung).

22. Schlussbestimmung

Sollte eine dieser Bedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.